

# DER LANDRAT DES KREISES OLPE

ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

An die  
Fraktion „Für Finnentrop“  
z.Hd.  
Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Christian Vollmert  
Kirchstraße 28  
57413 Finnentrop

Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**  
Fachdienst: **Stabsbereich 2**

Zimmer: 1.002

Auskunft erteilt: **Maria Schweinsberg**  
Telefon: **02761 / 81 449**

Fax: **02761 / 945 03 449**  
E-Mail: **m.schweinsberg@kreis-olpe.de**

Aktenzeichen: **SB2.2 15 16 02 - 00**  
Datum: **09.12.2014**

Ihr Zeichen: -  
Ihr Schreiben vom: -

## **Kommunalaufsicht hier: Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde Finnentrop**

Sehr geehrter Herr Vollmert,

mit Mail vom 13.11.2014 baten Sie um Überprüfung, ob Ihre erbetenen Auskünfte zu den von der Gemeinde Finnentrop im Zeitraum der letzten 10 Jahre geführten Rechtsstreitigkeiten durch den Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop ausreichend erteilt worden sind.

Nachdem mir nunmehr die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Finnentrop vorliegt, komme ich nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu folgendem Ergebnis:

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.

Damit wird dem einzelnen Ratsmitglied das Recht eingeräumt, Fragen zu allen Sach- oder Verfahrensbereichen an den Bürgermeister zu stellen, verbunden mit dem Anspruch auf eine - möglichst umgehende - sachgerechte Antwort.

Die Tatsache, dass Sie die Auskünfte im Namen Ihrer Fraktion erbeten haben, steht diesem Anspruch nicht entgegen, da Sie die Auskünfte damit jedenfalls auch als Ratsmitglied begehrt haben.

Kleerbaum führt in seiner Kommentierung „Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“, 2. Auflage 2013 zu § 55 GO NRW folgendes dazu aus:

*„Dem Recht des Ratsmitgliedes auf Auskunft und Stellungnahme entspricht die Pflicht des Bürgermeisters zur Antwort. Mit Blick auf die Verankerung des Fragerechts in der Gemeindeordnung und einer damit korrespondierenden Antwortpflicht besteht grundsätzlich nur ein enger Entscheidungsspielraum darüber, ob überhaupt eine Antwort gegeben wird. Die Ablehnung, eine Frage überhaupt in der Sache zu beantworten, muss daher die Ausnahme sein. Gegebenenfalls sind die Gründe für eine Ablehnung anzugeben. Nur so erfährt der Fragesteller die Gründe der Antwortverweigerung und wird in die Lage versetzt, sie entweder nachzuvollziehen oder die Erfolgsaussichten einer Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes einzuschätzen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 12.04.2010 - 15 A 69/09 -).“*

- 1 -

Finnentrop\_Rechtsstreitigkeiten\_A

Lieferanschrift:  
Kreisverwaltung Olpe  
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz  
57462 Olpe

Internet: [www.kreis-olpe.de](http://www.kreis-olpe.de)  
Zentralfax: 02761 / 81343  
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr  
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49  
Volksbank Olpe: Konto 201 900 400, BLZ 462 600 23



VWS, Linie 540, 541,546, SB3 Haltestelle Kreishaus



Südwestfalen

*Die Antwort hat wahrheitsgemäß, so vollständig wie möglich und in einer angemessenen Frist zu erfolgen (VGH BW, Urt. v. 30.03.1992 - 1 S 1762/91 -, DÖV 1992, S. 838 [VGH Baden-Württemberg 30.03.1992 - 1 S 1762/91]). Das Maß der Auskunftspflicht bestimmt sich nach der Angemessenheit des Aufwandes, der zur Beantwortung der Frage erforderlich ist. Von Bedeutung für den Umfang der Information ist dabei auch der Schwierigkeitsgrad der Materie (vgl. OVG NRW, Urt. v. 05.02.2002 - 15 A 2604/99 -, NWVBl. 2002, S. 381; Urt. v. 29.04.1988 - 15 A 2207/85 -, NVwZ-RR 1989, S. 155; VG Köln, Beschl. v. 15.12.2005 - 4 L 1882/05 -; Müller, KommJur 2010, S. 89, 91). ...*

*Die Beantwortung durch den Bürgermeister muss in angemessener Zeit erfolgen; er darf seine Antwort also nicht willkürlich verzögern. Andererseits muss ihm abhängig von dem Umfang und der Schwierigkeit des zu recherchierenden Sachverhalts diejenige Zeit zugebilligt werden, die die Verwaltung für die notwendigen Ermittlungen benötigt (Herrmann, GHJ 2007, S. 161). ...*

*Das Auskunftsverlangen kann sämtliche Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung umfassen, ist gleichzeitig aber auch darauf begrenzt (Plückhahn, in: Held/Winkel/Wansleben, § 55 GO, 9.3; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, § 55, II.1.). ...*

*Das Auskunftsverlangen bedarf keiner Begründung und kann auch wegen eines allgemeinen Informationsbedürfnisses vorgebracht werden. Mit der Beantwortung der Frage ist der Anspruch abgegolten. Ein Recht auf eine anschließende Aussprache besteht nicht (Plückhahn, in: Held/Winkel/Wansleben, § 55 GO, 5.3). ...*

*Das Auskunfts- und Stellungnahmerecht kann nicht nur im Rat, sondern auch im Ausschuss geltend gemacht werden. Anspruchsberechtigt sind gleichwohl nur Ratsmitglieder, nicht aber Sachkundige Bürger bzw. Sachkundige Einwohner.*

*Das Verlangen nach Auskunft und Stellungnahme kann sowohl während als auch außerhalb von Rats- bzw. Ausschusssitzungen vorgebracht werden. Eine Beschränkung auf die Sitzungen (Plückhahn, in: Held/Winkel/Wansleben, § 55 GO, 9.3 a. E. und 9.5.2) findet im Gesetz keine Stütze. Im Übrigen würde dies das Auskunfts- und Stellungnahmerecht des Ratsmitgliedes faktisch einschränken, etwa wenn die Ausschüsse oder in kleinen Gemeinden der Rat nur in großen Abständen tagen.*

*Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung können Regelungen in der Geschäftsordnung aufgenommen werden, um die Stellungnahmeverpflichtung des Bürgermeisters zu konkretisieren (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2). So kann etwa die Zahl der zulässigen Fragen, die Zahl der Zusatz- und Nachfragen, der Höchstzeitraum für die Fragestunde oder die schriftliche Einreichung, ggf. i.V.m. einer Frist, geregelt werden (Plückhahn, in: Held/Winkel/Wansleben, § 55 GO, 5.4). Das Auskunftsersuchen ist an den Bürgermeister als Adressaten zu richten. Er kann sich seiner Mitarbeiter bedienen, um seiner Verpflichtung nachzukommen. ...*

*In welcher Form der Bürgermeister seiner Auskunftspflicht nachkommt, steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Er wird dabei Zweckmäßigungs- und Eilbedürftigkeitserwägungen anstellen. Seiner Einschätzung unterliegt des Weiteren, inwiefern Fragen zurückgewiesen werden müssen, weil sie die Arbeitskraft der Verwaltung überschreiten oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden (vgl. VerfGH NRW, Urt. v. 04.10.1993 - VerfGH 15/92 -, NWVBl. 1994, S. 10 ff.).“*

Grundsätzlich muss danach der Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop Ihnen (als einzelnes Ratsmitglied) die gewünschten Auskünfte erteilen.

Dabei bestimmt sich das Maß der Auskunftspflicht nach der Angemessenheit des Aufwandes, der zur Beantwortung der Frage erforderlich ist (siehe oben).

Nach § 18 Abs. 3 c) der Geschäftsordnung dürfen Anfragen zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Obwohl diese Regelung sich eigentlich zunächst nur auf Anfragen für bzw. in Sitzungen bezieht, kann sie im vorliegenden Fall dennoch analog angewendet werden, da „das Verlangen nach Auskunft und Stellungnahme sowohl während als auch – wie hier - außerhalb von Rats- bzw. Ausschusssitzungen vorgebracht werden kann“ (siehe oben).

Fraglich ist, ob der Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop zu Recht argumentiert, dass eine detaillierte Beantwortung Ihrer Fragen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Das Verfassungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 04.10.1993 (VerfGH 15/92 NWVBl. 1994, S. 10 ff.) für die Landesregierung ausgeführt, dass der grundsätzlich bestehende Anspruch eines Abgeordneten auf inhaltliche Beantwortung seiner Anfragen Schranken u.a. in der Pflicht der Regierung zur Wahrung ihrer Funktions- und Arbeitsfähigkeit hat; die Erfüllung dieser Pflicht fordert eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative der Regierung bei der Entscheidung über Art und Weise sowie in gewissem Umfang den Zeitpunkt ihrer Antwort.

In dem Urteil wird weiter dargelegt:

*„Die Regierung muß als Teil ihrer politischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament die Bindung von Arbeitskapazität durch die Beantwortung parlamentarischer Anfragen einkalkulieren, auch wenn solche Anfragen, wie dies in zunehmendem Maß der Fall ist, in großer Zahl und mit umfangreicher Thematik eingebracht werden. Allerdings werden der Antwortpflicht durch die Notwendigkeit, die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung aufrechtzuerhalten, Grenzen gesetzt. Die Regierung ist ihrer Antwortpflicht ganz oder teilweise enthoben, wenn sie anderenfalls ihre sonstigen Aufgaben in unververtretbarem Umfang vernachlässigen müßte oder gar ein Zustand der Funktionsunfähigkeit in diesen Bereichen zu besorgen wäre.“*

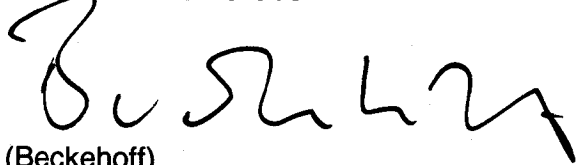
Der Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop hat in seinen Schreiben vom 28.10.2014 und 11.11.2014 Auskünfte allgemeinerer Art erteilt und beruft sich dabei darauf, dass eine detaillierte Beantwortung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist bzw. einige Fragen wegen Unmöglichkeit (z.B. betr. der Personalaufwendungen) gar nicht beantwortet werden können.

Beizupflichten ist dem Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop, dass die Personalaufwendungen nicht mehr genau nachgehalten werden können. Möglich scheint allenfalls noch eine überschlägliche Berechnung, z.B. unter Zugrundelegen des Umfangs der entstandenen Vorgänge/des angefallenen Schriftverkehrs.

Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Gemeinde Finnentrop oder eine Vernachlässigung der sonstigen Aufgaben dürfte jedoch nicht zu besorgen sein, wenn Ihre übrigen Fragen detaillierter beantwortet werden. Zwar weist der Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop darauf hin, dass über das Produktsachkonto 001/008/5431000 neben Gerichtskosten etc. auch zahlreiche andere Buchungen abgewickelt werden, doch dürften im Buchungssystem die fraglichen Vorgänge anhand der Zahlungsempfänger (Gerichte, Sachverständige, Gutachter, Rechtsanwälte) – wenn auch evtl. nicht zu 100 % - herauszufiltern sein. Verfahren, die sich über einen Jahreswechsel hinziehen, werden in den Jahresabschlüssen – soweit nicht unerheblich – als Rückstellung für drohende Verluste aus laufenden Verfahren abgebildet. Im Übrigen vermag der Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop durch Abfragen in seinen einzelnen Fachdiensten die Anzahl der einzelnen Gerichtsverfahren und deren Ausgang, insbesondere in den noch nicht so lange zurückliegenden Jahren, zu ermitteln. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kaum vorstellbar ist, dass die Gemeinde Finnentrop in den letzten 10 Jahren mit Klageverfahren regelrecht überhäuft wurde.

Von daher sollten Ihre Fragen zu einem überwiegenden Anteil auch unter Verhältnismäßigkeitsaspekten ohne einen Aufwand zu beantworten sein, der die Verwaltung lahmlegt. Ich werde den Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop bitten, Ihnen insoweit eine detailliertere Auskunft zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Beckehoff)